

Günstlingswirtschaft im SPD-Justizministerium

OVG-Präsident Schwan erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Staatssekretär

■ Von Elmar Otto

Erfurt/Weimar. Hartmut Schwan neigt nicht zu vorschnellen Interventionen. Höflich und fair im Umgang, aber hart in der Sache ist der promovierte Jurist bereits seit Ende 1990 in der Justiz des Freistaats beheimatet und steht seit mehr als sieben Jahren an der Spitze des Obergerichtes (OVG) in Weimar. Doch was ihm von Staatssekretär Dietmar Herz (SPD) als angebliche Beurteilung eines im Justizministerium tätigen Richters präsentiert wurde, hatte er bislang noch nie erlebt und erforderte Widerstand: Der vorgelegte Beitrag sei „in der mir bekannten Beurteilungspraxis in der Thüringer Justiz von über 20 Jahren ohne Beispiel“, schrieb Schwan im März dieses Jahres an seinen obersten Dienstherrn, Justizminister Holger Poppenhäger (SPD), und erhob damit Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herz.

■ Das Parteibuch war offensichtlich entscheidend

Was dem Gerichtspräsidenten gehörig gegen den Strich ging, war, dass in diesem Fall augenscheinlich nicht Eignung und Befähigung bei der Besetzung einer Richterstelle am OVG ausschlaggebend sein sollten, sondern das Parteibuch.

Der derart unverfroren protegierte SPD-Jurist hat sein sozialdemokratisches Engage-



Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ämterpatronage: OVG-Präsident Hartmut Schwan.

ment in den vergangenen Jahren nie verborgen und rangierte mit seinen dienstlichen Leistungen zuletzt eher im Mittelfeld. In der Regelbeurteilung vom 20. April 2004 hieß es beispielsweise: „entspricht voll den Anforderungen“ (mit der Tendenz zu „entspricht im Allgemeinen den Anforderungen“). Am 1. Oktober 2008 nach einer Abordnung ans OVG wurde „entspricht voll den Anforderungen“ attestiert.

Das „Spitzenprädikat“ jedoch, das der Justizstaatssekretär am 8. März 2011 ausstellte, beruhend auf Erkenntnissen von lediglich einem halben Jahr, sprach nun entweder für einen gehörigen Motivationsschub des Betroffenen oder dafür, dass Herz bei der Einschätzung seines Parteifreundes jedes Maß verloren hatte. Für Schwan traf



Schrieb maßlos übertriebene Beurteilung: Justizstaatssekretär Dietmar Herz (SPD).

die letztere Möglichkeit zu: Die Vorgehensweise müsse von anderen Verwaltungsrichtern, „die sich mit Fleiß, hohem Zeitaufwand und zum Teil unter Zurückstellung privater Belange ihre Bewertungen – auch im Justizministerium – solide und über viele Jahre erarbeitet haben, geradezu als Verhöhnung empfunden werden“, empörte sich der OVG-Präsident in kaum zu übertreffender Deutlichkeit. „Jeder unbefangene Betrachter der Umstände“, fuhr Schwan fort, „wird sich die Frage stellen, wie es zu einer solchen Übertreibung im Beurteilungsbeitrag des Herrn Staatssekretärs kommen konnte.“

Herz' zweifelhaftes Zeugnis scheint bestens geeignet, das Vertrauen in eine rechtsstaatliche Beförderungspraxis nach-

haltig zu erschüttern. Da dem Grundsatz der Bestenauslese, wie er im Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes verankert ist, allem Anschein nach keine Beachtung geschenkt wurde. Dabei drängt sich geradezu die Frage auf: Wenn sich schon im Justizministerium über geltendes Recht hinweggesetzt wird, wo wird es dann überhaupt noch eingehalten?

■ Schädigung der öffentlichen Hand ist Untreue

Durch seine energische Kritik konnte Schwan die Beförderung des Mannes auf die lukrative OVG-Richterstelle abwenden. Im Justizministerium gab man sich auf TLZ-Anfrage in Bezug auf die Personalie äußerst zugewandt. „Zu Dienstaufsichtsbeschwerden und Beurteilungsangelegenheiten geben wir wegen des Schutzes personenbezogener Daten und der Möglichkeit des Rückschlusses auf einzelne Personen keine Auskünfte“, sagte Ministeriumssprecherin Doreen Tietz.

Der Gerichtspräsident ließ unterdessen keinen Zweifel daran aufkommen, dass er das Agieren des Staatssekretärs nicht als Lappalie wertet: Die „Bevorzugung von Günstlingen“ bei der Vergabe öffentlicher Ämter sei ein Fall von sachwidriger Auswahlentscheidung und die dadurch eintretende Schädigung der öffentlichen Hand „strafbare Untreue“.